

Aktenzeichen:

[REDACTED]



Amtsgericht Weinheim

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Strafverfahren gegen

Klaus Günter **Annen**,

geboren am [REDACTED] in [REDACTED], Beruf: [REDACTED], wohnhaft: [REDACTED]

wegen Beleidigung

Das Amtsgericht - Strafrichter - Weinheim hat in der Hauptverhandlung vom 15.02.2022, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht [REDACTED]  
als **Strafrichter**

ESTain [REDACTED]  
als **Vertreterin der Staatsanwaltschaft**

JHSekr'in [REDACTED]  
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

Kristina Hänel  
als **Nebenklägerin**

RA [REDACTED]  
als **Nebenklägervertreter**

**für Recht erkannt:**

Der Angeklagte Klaus Günter Annen wird wegen Beleidigung zu der

**Geldstrafe von 60 Tagessätzen á 20,00 €**

verurteilt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens sowie seine notwendigen Auslagen und die der Nebenklage zu tragen.

A.V.: §§ 185, 194 I StGB.

## Gründe:

### I.

Der [REDACTED] jährige Klaus Günter Annen wurde in [REDACTED] geboren, [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

### II.

Der Angeklagte beleidigte auf der von ihm öffentlich betriebenen Internetseite „Babykaust“, welche unter der URL <https://www.babykaust.de/01/2019/219a-werbeverbot/219a%20stgb.2019.html> bereits am 22.01.2021 und jedenfalls bis 22.06.2021 abrufbar war, und in welcher er in drastischer Weise die Abtreibungspolitik unserer Gesellschaft anprangert, die auch Abtreibungen durchführende Ärztin Kristina Hänel namentlich mit folgenden Aussagen, um seine Missachtung auszudrücken:

„Liebe Frau Hänel! Hören Sie endlich auf mit dem Töten von Kindern nach 218. Wir nennen das 'Massen-Mord im Mutterleib!' Kinder, die nach einer 'Abtreibungsbehandlung' von Ihnen so (Anmerkung: an dieser Stelle befindet sich das Bild eines zerstückelten Embryos in eine Petrischale) aussehen, wollen wir nicht! Wir lieben Kinder! Und deshalb sollen sie leben dürfen! Das was Sie

den Kindern, aber auch den Müttern antun, ist ein verabscheuungswürdiges Verbrechen und Sie agieren als Auftragsmörderin! \*

( Aussagen verschiedener Päpste)“

Darüber hinaus wird an mehreren Stellen der vom Angeklagten betriebenen Internetseite noch auf die „Wehrlosigkeit“ dieser „kleinen Menschen“ im Zusammenhang mit der Bezeichnung der Abtreibungen als „Mord“ abgestellt.

### III.

Der Angeklagte hat sich dahingehend eingelassen, die entsprechende Internetseite zu betreiben und entsprechende Inhalte auf dieser Seite veröffentlicht zu haben, die auch weiterhin abrufbar seien. Dabei sei es ihm um den Schutz des Lebens gegangen und nicht um eine Beleidigung von Kristina Hänel, diese sei ihm völlig egal. Im Übrigen ergeben sich die Feststellungen zum konkreten Inhalt, dem Wortlaut und der Aufmachung der Äußerung des Angeklagten aus der Inaugenscheinnahme bzw. Verlesung der Screenshots der entsprechenden Internetseite, die so auch von der Zeugin und Nebenklägerin Kristina Hänel wahrgenommen wurde, nachdem sie, wie sie angibt, vom Institut für Weltanschauungsrecht hierauf hingewiesen worden sei. Die Internetveröffentlichung enthält den festgestellten Wortlaut und hebt durch Rotschrift Formulierungen wie „Liebe Frau Hänel!“, „Massen-Mord im Mutterleib“, „verabscheuungswürdiges Verbrechen“, „Auftrags-Mörderin“ und „Massen-Kinder-Abtreiberin Kristina Hänel“ besonders hervor. Daneben werden weitere Textpassagen durch Fettschrift hervorgehoben und wiederholt Bilder von Embryos, insbesondere mehrfach das Bild eines zerschnittenen Embryos in einer Petrischale in den Text und die Darstellung eingearbeitet.

Die Zeugin Hänel, die nach eigenen Angaben im Rahmen ihrer Abtreibungstätigkeit auch aktiv öffentlich Stellung bezieht, gibt glaubhaft an, durch den Wortlaut der Veröffentlichung empfindlich getroffen und verletzt zu sein. Zudem schildert sie, über die angeklagte Veröffentlichung hinaus, durch den Angeklagten in ihrem Privatleben beeinträchtigt worden zu sein. So beschreibt sie beispielhaft einen privaten musikalischen Auftritt von ihr anlässlich einer Gedenkveranstaltung mit Auschwitz-Überlebenden zum 09. November 2021. Hierzu habe der Angeklagte im Vorfeld die Veranstalter der Veranstaltung angeschrieben und in plakativer Art und Weise die Zeugin als Wiederholungstäterin bezeichnet und man solle doch überlegen, ob man so jemanden bei einer Veranstaltung dabei haben wolle, die Taten begehe, die schlimmer als der Holocaust seien. Durch das jahrelange Wirken des Angeklagten, der immer wieder die Person der Zeugin in der Öffent-

lichkeit angehe, sehe sie sich bereits seit längerem Anfeindungen ausgesetzt. Die Aussage ist glaubhaft, die Zeugin bleibt sachlich in ihrer Schilderung und auf Nachfrage konstant. Anhaltspunkte an der Glaubwürdigkeit der Zeugin zu zweifeln, bestehen keine. Gerade bei der Schilderung des persönlichen Betroffenseins aufgrund der vorliegend festgestellten Tat, zeigt die Zeugin durch emotionale persönliche Schilderung, dass die durch aktive Öffentlichkeitsarbeit als kritikgewohnt einzuschätzende Zeugin hier in ihrem persönlichen Lebensbereich tief betroffen ist. Die Zeugin hat form- und fristgerecht am 12.02.2021 Strafantrag gestellt, nachdem sie vom Institut für Weltanschauungsrecht auf die Veröffentlichung hingewiesen worden war.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten ergeben sich aus dessen glaubhaften eigenen Angaben hierzu. [REDACTED]

#### IV.

Der Angeklagte hat durch die Tat eine andere Person beleidigt, strafbar als Beleidigung gemäß §§ 185, 194 Abs. 1 StGB.

Der objektive Erklärungswert der Äußerung stellt einen Mordvorwurf gegen die Zeugin Hänel dar und nicht nur allgemeine Kritik an Abtreibungen. Dies stellt eine schwerwiegende Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Zeugin Hänel dar. Der vom objektiven Empfängerhorizont eines unvoreingenommenen durchschnittlichen Lesers unter Beachtung des allgemeinen Sprachgebrauchs aus zu bestimmende Aussagegehalt der Äußerung liegt hier darin, Frau Kristina Hänel sei einer Mörderin im Sinne des § 211 StGB. Nicht allein durch die Wortwahl „Massenmord“ und „Auftragsmörderin“, die für sich genommen auch lediglich als besondere Hervorhebung der moralischen Verwerflichkeit des Tuns verstanden werden kann, sondern insbesondere durch die zusätzliche Bezeichnung als „verabscheuungswürdiges Verbrechen“ wird beim Leser der Eindruck erweckt, dass es hier für den Angeklagten um Mord im rechtstechnischen Sinne geht. Nach der Zusammenschau dieses sprachlichen Kontextes und der wiederholten namentlichen Hervorhebung der Zeugin Kristina Hänel als entsprechender Täterin ist für den Durchschnittsleser die Verknüpfung zum Verbrechen des Mordes nach § 211 StGB naheliegend. Dies wird gefördert durch die übrige Wortwahl und den Kontext der Veröffentlichung, der durch plakative Formulierungen wie „kleinen Menschen“ und deren „Wehrlosigkeit“ nur im Sinne des Mordmerkmals der Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit des § 211 StGB verstanden werden kann. Daran ändert auch nichts, dass die Zusammenschau der weiteren Äußerungen des Angeklagten erkennen lässt, dass es ihm - so

auch seine Einlassung - nicht in erster Linie um eine Herabsetzung der Zeugin geht, sondern jedenfalls auch um das Anliegen der Verhinderung von Abtreibungen oder die geforderte Strafbarkeit von Schwangerschaftsabbrüchen. Der Angeklagten hat die Zeugin Hänel mehrfach gezielt angesprochen und namentlich bezeichnet und nicht etwa auf Abtreibungsärzte allgemein oder die geltende Gesetzeslage Bezug genommen.

Dabei ist diese Meinungsäußerung nach Abwägung der allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Zeugin Hänel mit der Meinungsfreiheit des Angeklagten nicht mehr vom Schutzbereich des Art. 5 GG erfasst. Trotz des Auftretens der Zeugin in der Öffentlichkeit als praktizierende Abtreibungsärztin und Befürworterin der legalen Abtreibung gebührt ihr der Schutz des Persönlichkeitsrechts. Die Zeugin hat sich durch öffentliche Auftritte nicht ihrer Persönlichkeitsrechte begeben, sondern lediglich ihrerseits an der öffentlichen Meinungsbildung teilgenommen. Die festgestellte massive Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts muss die Zeugin Hänel nicht hinnehmen. Dies gilt insbesondere deshalb, da die Zeugin sich mit ihrer Abtreibungstätigkeit im Rahmen des geltenden Rechts bewegt. Zudem stand es dem Angeklagten frei, seine Kritik allgemein zu formulieren und zu platzieren, ohne namentlich die Zeugin zu beleidigen und herabzusetzen. Hierzu war der Angeklagte im Rahmen seiner ihm zustehenden Meinungsfreiheit auch berechtigt. Es ist nicht erkennbar, dass eine allgemein geäußerte Kritik etwa an der bestehenden Rechtslage sein Anliegen in irgendeiner Art und Weise weniger unterstützt hätte.

Die durch die Äußerungen des Angeklagten erfolgte schwere Ehrverletzung im Sinne des Tatbestands der Beleidigung gem. § 185 StGB hat der Angeklagte auch billigend in Kauf genommen. Bereits nach seiner eigenen Angabe war ihm die Zeugin Hänel vollkommen egal, woraus ohne Zweifel abzuleiten ist, dass der Angeklagte zur Erreichung des ihm vorrangigen Ziels, an der geltenden Rechtslage zu Abtreibungen etwas zu ändern oder Frauen überhaupt davon abzuhalten, Abtreibungen vornehmen zu lassen, billigend in Kauf nahm, persönliche Rechtsgüter anderer, namentlich der Zeugin Hänel zu verletzen.

## V.

Ausgehend vom Strafraum des § 185 StGB, der bei Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe liegt, war zu Lasten des Angeklagten [REDACTED] zu berücksichtigen, dass er nicht nur einen besonders schwerwiegenden Vorwurf gegenüber der Zeugin erhoben sondern auch die Kenntniserlangung einer Vielzahl von Personen durch die Veröffentlichung im internet ermöglicht hat. Darüber hinaus war zum Nachteil des Angeklagten zu berücksichtigen,



[REDACTED]

dass die Zeugin durch die Aktivitäten des Angeklagten, die auch neben der angeklagten Tat gezielt gegen die Zeugin erfolgten, diese erheblichen Anfeindungen ausgesetzt war und die Zeugin durch die Massivität des Vorwurf und die lange Abrufbarkeit des entsprechenden Interpellations sichtbar tief verletzt und persönlich getroffen ist.

Zu Gunsten des Angeklagten war zu berücksichtigen, dass dieser die entsprechenden Äußerungen und Veröffentlichungen nicht in Abrede stellt. Ebenso nicht unberücksichtigt werden lassen konnte, dass es dem Angeklagten um ein nach seiner Abschätzung höherwertiges Anliegen ging und nicht in erster Linie um Herabwürdigung der Zeugin, diese lediglich von ihm in Kauf genommene Mittel zum Zweck war.

Unter nochmaliger Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte erschien daher die Verhängung einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen als tat- und schuld angemessen. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Die Kostenentscheidung folgte § 465 StPO, hinsichtlich der Nebenklage aus § 472 StPO.

[REDACTED]  
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt  
Weinheim, 22.06.2022



[REDACTED]  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig